

denen keine Weberei getrieben wird, Stuhlzins entrichtet werden muß, kann ich nicht behaupten, da mir die diesfalligen Verhältnisse nicht genau bekannt sind.

Referent D. v. Mayer: Dieser Klage ist eben die Aussicht eröffnet worden, daß der Gegenstand der ordnenden Gesetzgebung in Kurzem unterliegen wird. Aber ich kann dem nicht beitreten, was der Abg. Scholze gesagt hat, wenn er es ein Unwesen nennt, daß auf neue Häuser Stuhlzinsen gelegt werden. Ich selbst habe in Oderwitz Gelegenheit gehabt, die Erfahrung zu machen. Ich erkläre voraus, daß dort die Stuhlzinsen von mir abgelöst worden sind, und ich dort keine Stuhlzinsen mehr erhebe, sondern nur das Ablösungs-Äquivalent. Ich bin daher selbst bei dieser Frage, welche vorliegt, unbetheiligt, aber ich muß es aussprechen, es ist allerdings in Oderwitz von jeher die Gewohnheit gewesen, daß bei Erbauung eines neuen Hauses im Kaufe gesagt worden ist: sollte in diesem Hause Weberei getrieben werden, so wird von jedem Stuhle so und so viel erhoben. Nun begreife ich nicht, wie man das ein Unwesen nennen kann. Die Abgabe wird nicht eher erhoben, als bis die Weberei getrieben wird. Wenn die Ablösung noch nicht geschehen wäre, so würde ich bei einer solchen Gelegenheit dem Gerichtshalter durchaus nicht verwehrt haben, eine solche Bestimmung in den Kauf aufzunehmen. Wäre der Fall so, daß man auf Häuser Stuhlzinsen legte, ohne Unterschied, ob Weberei getrieben wird oder nicht, so fällt das unter die Kategorie dessen, was ich, wie der geehrte Secretair, nicht begreifen kann. Ich halte dafür, daß wir eines solchen Antrags nicht bedürfen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand das Wort begehrt, so werde ich zur Fragstellung übergehen. So ist in dem sechsten Abschnitt des allerhöchsten Decrets dreier ständischer Anträge vom letzten Landtage gedacht. Der erste Antrag lautete: Es möge ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, im Betreff des Wegfalls der Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz. Der zweite Antrag bezweckte einen Gesetzentwurf im Betreff der Ablösung des Theilschillings, des Vorfangs und des Quittirkreuzers, endlich der dritte Antrag beabsichtigt eine Gesetvorlage wegen der Aufhebung oder Ablösung des Stuhlzinses. Die hohe Staatsregierung hat erklärt, daß die nöthigen Erörterungen zu dergleichen Gesetvorlagen noch nicht vollständig vorhanden, und die Sache zur Zeit noch nicht zu einer Vorlegung von Gesetzentwürfen darüber an die Stände gereift sei. Die Deputation hat darauf erklärt, daß sie der Kammer anrathet, bei dieser Erklärung der hohen Staatsregierung Beruhigung zu fassen. Nun würde ich wegen Punkt 1 und 2 zusammen die Frage auf das Deputationsgutachten richten, auf den Punkt drei aber eine besondere Frage stellen, weil der Abg. Kölbinger hinsichtlich dieses Punktes anderer Meinung ist, als die Deputation, und wünscht, es möge der Antrag an die hohe Staatsregierung gestellt werden: wegen Ablösung des Stuhlzinses sofort den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Abg. Kölbinger: Durch die Aeußerung des Hrn. Staatsministers bin ich vollkommen beruhigt.

II. II.

Präsident D. Haase: Nach dieser Erklärung kann ich die Frage auf das Deputationsgutachten zu Punkt 6 im Allgemeinen stellen, mit Vorbehalt des Antrags des Abgeordneten Scholze, und ich frage die Kammer: ob sie bei Punkt 6 des allerhöchsten Decrets, dem Gutachten der Deputation gemäß, Beruhigung fassen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich komme nun zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Scholze (s. oben diesen). Ich frage die Kammer: ob sie diesen Wunsch in Schrift aussprechen wolle? — 41 Stimmen gegen 30 Stimmen sind gegen die Annahme. —

Präsident D. Haase: Da die Zeit heute verfloßen ist, um weiter fortzufahren, schließe ich die öffentliche Sitzung, doch muß ich die Kammer bitten, noch einen Augenblick zu verweilen, weil noch ein Gegenstand vorhanden ist, welcher eine geheime Sitzung in Anspruch nimmt. Ich bestimme zur morgenden Tagesordnung die heutige Berathung über das Decret, die allerhöchste Entschliebung u. betreffend, und wenn es die Zeit noch zuläßt, die Vorlegung und resp. Berathung des bereits früher auf Tagesordnung gestandenen Berichts der vierten Deputation, die Bernhard'sche Beschwerde betreffend.

Schluß gegen halb 3 Uhr.

Zwölfte öffentliche Sitzung am 14. December 1839.

Eingänge auf der Registrande. — Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Decret, Allerhöchste Entschliebungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend (Punkt 7, den Holzverkauf im Einzelnen betreffend. — 8, den ständischen Antrag in Folge der Petition des Rittergutsbesizers Pelz zu Obersteinpleiß betreffend. — 9, das Impfgeschäft betreffend. — 10, die durch die Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten erwachsenen Kosten betreffend. — 11, die ständischen Anträge zu den Entwürfen einer Landgemeindeordnung betreffend. — 12, den ständischen Antrag in Bezug auf die Beschwerde der katholischen Mitglieder der Gemeinden zu Söllschwitz und Zischkowitz betreffend. — 13, die stiftungsmäßige Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen betreffend. — 14, die böhmische Exulanten- und Klengelsche Kasse betreffend. — 15, die ständische Intercession in Betreff der Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Chemnitz, wegen der Pensionirung des M. Tauscher anlangend. — 16, einen ständischen Antrag in der Schrift zum Parochialgesetze betreffend. — 17, den ständischen Antrag in der Schrift zum Militärpensionsgesetze betreffend.) — Berathung des Berichts der vierten Deputation, über die Beschwerde des Adv. Bernhard zu Mitweida in einer angeblichen Proßangelegenheit.

Die Sitzung wird um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers Mostiz-Ballwitz und von 71 Mitgliedern eröffnet.